



Deutsch-Polnische
Industrie- und Handelskammer
Polsko-Niemiecka Izba
Przemysłowo-Handlowa

BANKRECHT



Dominika Rogoń
Rechtsberater
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



Änderungen des Gesetzes über das Registerpfand und Pfandregister – I. Teil

Am 5. September 2008 wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Registerpfand und Pfandregister sowie zur Änderung anderer Gesetze beschlossen, das am 11. Januar 2009 in Kraft treten wird („Novellierung“). Durch die Novellierung werden viele bis jetzt bestehende Zweifel gelöst und die über 10-jährige Institution des Registerpfands wird „modernisiert“, indem sie an die Bedürfnisse der modernen Praxis angepasst wird. In den weiteren zwei Texten werden die wichtigsten Änderungen des Gesetzes über das Registerpfand („u.z.r.“) dargelegt.

Der Pfandgläubiger.

Durch die Novellierung werden die derzeit bestehenden Subjekteinschränkungen in Bezug auf die Person des Pfandgläubigers aufgehoben. Jeder Gläubiger wird die Sicherheit in Form von Registerpfand in Anspruch nehmen können. Probleme mit der Übertragung von durch Pfand gesicherten Forderungen auf Subjekte, die nach dem derzeitigen Rechtsstand nicht zu den berechtigten Pfandgläubigern gehörten, wird es nicht mehr geben.

Die Vertragsform.

Die Novellierung entscheidet auch die bis dato strittige Frage des Vorrangs des Registerpfandvertrags. Gemäß dem neuen Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Registerpfand bedarf der Pfandvertrag für seine Gültigkeit der Schriftform. Auf Verträge über die Bestellung eines Registerpfands auf Forderungen und Rechte werden die Vorschriften über die in den gesonderten Vorschriften festgelegte Schriftform nicht angewendet. Es wurde somit z.B. die Kollision des Pfandvertrags aus dem Gesetz über das Registerpfand z.B. mit dem Art. 180 des Handelsgesellschaftengesetzbuches aufgelöst und zwar zugunsten der einfachen Schriftform aus dem Gesetz über das Registerpfand, die nun für alle Registerpfandverträge angewendet wird, unabhängig vom Pfandgegenstand.

Die gesicherte Forderung

Nach dem Inkrafttreten der Novellierung wird es notwendig sein, die durch das Pfand gesicherte Forderung im Pfandvertrag zu bestimmen, indem das Rechtsverhältnis, aus dem sich diese Forderung ergibt bzw. sich ergeben kann. Ausserdem muss die höchste Sicherungssumme festgelegt werden. In Bezug auf die Summe wird das Pfand die Zinsen sichern, die durch die Parteien im Pfandvertrag genannten Nebenforderungen und die Kosten der Befriedigung des Pfandgläubigers, die über die im Pfandeintrag genannte Summe nicht hinausgehen.

Die Art und Weise der Bezeichnung einer gesicherten Forderung wird demnach (im Vergleich zu dem derzeitigen Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Punkt 4 des Gesetzes über das Registerpfand) nach dem Muster der Kautionshypothek vereinheitlicht. Nach dem neuen Art. 6 des Gesetzes über das Registerpfand können mit dem Pfandregister zwei oder mehr Forderungen aus Verträgen, die einem Gläubiger zustehen, gesichert werden. Es wurde somit der Grundsatz der Einzelteilung des Pfandes aufgehoben. Ein Pfand kann sich nun auf mehrere Forderungen beziehen.

Ursprünglich war dieser Text in: Newsletter AHK Recht und Steuer, 12 (2008) veröffentlicht.

Darüber hinaus kann der Vertrag aufgrund des neuen Art. 18 des Gesetzes über das Registerpfand bestimmen, dass das Pfand mit der ursprünglich gesicherten Forderung nicht erlischt, sondern (höchstens 6 Monate) auf eine Forderung aus einem neuen, im Vertrag festgelegten Rechtsverhältnis "wartet".

Diese Regelungen sind insbesondere für Banken für die Sicherung ihrer Forderungen aus erneuerbaren Krediten oder verschiedenen kombinierten Linien (Rahmenverträge), innerhalb deren der Bank mehrere Forderungen aus Krediten, Garantien oder sonstigen Kreditprodukten zustehen können, von Bedeutung.